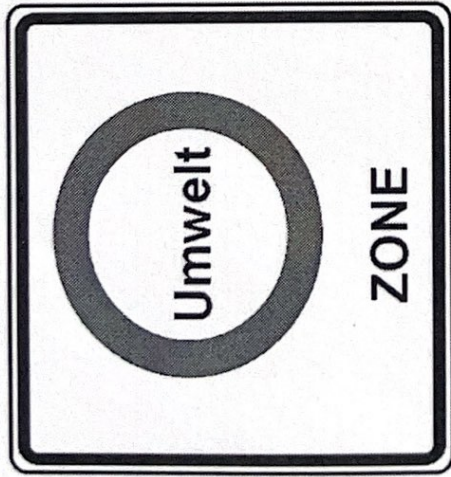


AUSNAHMEGENEHMIGUNG

vom Fahrverbot in den Umweltzonen in Baden-Württemberg



Landratsamt Tübingen
Untere Immissionsschutzbehörde
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV ist das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeiche

STE DES CAMPINGPLATZES TÜBING

vom Fahrverbot in den Umweltzonen wie nachstehend beschrieben befreit.

Fahrtzweck: **An- und Abreise für Fahrzeuge mit gelber Feinstaubplakette zu und vom Campingplatz Rappenberghalde 61 in Tübingen auf dem kürzesten Weg durch die Umweltzone**

Diese Ausnahmegenehmigung ist als Nachweis im Fahrzeug auszulegen.

Landkreis Tübingen, 07.03.2024

Gültigkeit:

01.04.2024 bis 31.12.2024

